



Stammheim 29.04.2014

Vereine sollten aus Menschen bestehen

Menschen (keine Personen)

Menschen sind staatenlos,
sie sind **vor** dem Gesetz gleich! (Menschenrechte)

***Vereine sind Zusammenschlüsse von gleichgesinnten
auf freiwilliger Basis!***

Aufnahmezwang in Vereinen

Quelle BGH 2 Zivilsenat 23. November 1968 II ZR 54/98

Aufnahmezwang in Verbände mit überragender Machtstellung: Drittwirkung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit, Regional und Ortsverbände.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu einem Aufnahmezwang Beitrittswilliger für Verbände mit einer überragenden Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich ergeben sich unmittelbar aus GG Art.9 Abs.1

.....Der Kläger erfüllt die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme als neues Mitglied des Beklagten (Kleintierzucht, Tier und Naturschutz)

..... Vielmehr ist die Vereinigung kraft der auch hier zustehenden Privatautonomie grundsätzlich frei bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, auch wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt sind. Kann sie in der Regel frei entscheiden, ob sie einen Mitgliedschaftsbewerber aufnehmen will (vgl. BGHZ 101, 193, 200).

Die Vereinsfreiheit gehört zu jenen Grundrechten, die eine mittelbare Drittwirkung entfalten.....Ihr ist im Zivilrecht durch die Auslegung der privatschriftlichen Vorschriften, insbesondere der Gerneralklauseln , Rechnung zu tragen.

Dementsprechend kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine Aufnahmepflicht nur dann bestehen, wenn die Rechtsordnung mit Rücksicht auf schwerwiegende Interessen der betroffenen Kreise die Selbstbestimmung des Vereins über die Aufnahme von Mitgliedern nicht hinnehmen kann. Dies ist – in Anlehnung vor allem an §826 BGB u. §27 GWB – ganz allgemein der Fall, wenn der Verein in wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat und ein wesentliches oder grundlegendes Interesse an dem Erwerb der Mitgliedschaft besteht.

..... Im Interesse des Vereins an seinem Bestand und an seiner Funktionsfähigkeit ist dieser Aufnahmepflicht dahingehend einzuschränken, dass die Aufnahme nicht zu einer – im Verhältnis zu bereits aufgenommenen Mitgliedern – sachlich nicht gerechtfertigten ungleichen Behandlung und unbilligen Benachteiligung eines die Aufnahme beantragten Bewerbers führen darf. Danach spielen nicht nur die berechtigten Interessen des Bewerbers an der Mitgliedschaft und die Bedeutung der damit verbundenen Rechte und Vorteile eine Rolle, die ihm vorenthalten würden.

Es kommt vielmehr auch auf die Bewertung und die Berücksichtigung der Interessen des Vereins oder Verbandes an, die im Einzelfall dahin gehen können, den Bewerber von der Mitgliedschaft fernzuhalten. Nur wenn nach einer Abwägung der beiderseitigen Interessen die Zurückweisung des Bewerbers unbillig erscheint, besteht in der Regel ein Anspruch auf Aufnahme.

.....

Mitgliedschaft in einem Verein

(Quelle service – bw Baden Württemberg)

Grundsätzlich ist der Verein frei in seiner Entscheidung, ob und wen er als neues Mitglied aufnehmen will, in der Vereinssatzung können bestimmte Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft festgelegt werden (z.B. Mindestalter oder ein bestimmter Beruf).

Ausnahmen vom Grundsatz der Vertragsfreiheit bestehen etwa bei Vereinen, die für berufliche oder wirtschaftliche Existenz eines Einzelnen von besonderer Bedeutung sind.

Für solche Vereine kann ein Aufnahmepflicht bestehen.

.....

Feststellung:

Vereinsmitglieder können in solcher Angelegenheit eigentlich nicht vor ein Öffentliches Gericht ziehen!

In den Vereinssatzungen ist geregelt, wer und wieviel Geld die einzelnen Ressourcen verplanen und ausgeben dürfen. (entsprechende Beschlüsse müssen vorliegen)

Alle nichtgenehmigten Ausgaben müssen somit vom Auftraggeber (Kläger) übernommen werden.

Erinnerung: „Ein Zusammenschluss auf gegenseitige Freiwilligkeit!“

Vereine sind ihre eigene Gerichtsbarkeit!

Ehrengerichte und sogar Schlichtungsstellen sind wackelige Einrichtungen wegen Unzuständigkeit und Befangenheit! (Eigentlich unzulässig aus verschiedenen fehlenden Voraussetzungen)

Schlichtungen sollten jedoch wegen Notwendigkeit zur Beruhigung der Streitenden angeboten werden, aber unter besonderer Voraussetzung:

- a. Schlichter kann jeder Mensch (muss kein Mitglied sein) sein, der von beiden Parteien akzeptiert wird.
- b. Schlichter gibt nach der Anhörung eine Empfehlung
- c. Beide Seiten erhalten schriftlich diese Empfehlung in der Hoffnung zur Einigung. Bei keiner Einigung kann man sich trennen (Austritt) oder die Vereinsführung legt fest!

.....
Zitat aus einer Plattform:

Inzwischen ist das Problem der fehlenden Kommunikation weltweit verankert und damit auch das Problem, dass sich die Menschen der Erde in gewisser Weise alle im Weg stehen und sich lieber in Selbstlüge gegenseitig belügen und das eigene Defizit übertuschen. Man schämt sich der dumme Schuldige zu sein und lügt lieber drüber weg.

Die kosmetische Schönheit von Menschen, die durch fehlregulieren ihres Lebens hässlich wurden, ist dabei genau so eine Selbstlüge ein Selbstbetrug, wie das Staatskonstrukt derzeit mit seiner Justiz ein absolut verlogenes Recht walten lässt. Alle davon wissen, aber alle nicht zugeben dass es so ist, weil sie sich selbst vor Angst in die Hosen scheißen, und lieber das Volk belügen, als für gesunde Klärung zu sorgen. Damit sind alle Behörden gemeint, denn die heutige Justiz beantwortet alle politischen Übel fast nur noch mit Rechtsbruch und Willkür. Davon wird es nur nicht besser, sondern schlimmer und diese Personen handeln sich alle eine gewaltige Schuld ein.

Alfred

Hier Leitsätze zum Nachdenken für Abhängige , Bequeme und Feiglinge !!!!!!!!

Toleranz ist die letzte Tugend einer untergehenden Gesellschaft!

Aristoteles

Darum toleriere niemals Ignoranz!

*Alles was das Böse braucht um zu siegen,
sind Gut-Menschen die nichts tun.*

E. Birke

Wer schweigt, scheint zuzustimmen!

Papst Bonifatius VIII